

Abfallreglement mit Gebührenrahmentarif¹ Einwohnergemeinde Lengnau



¹ Reglementsanpassung vom 02.12.2010

Inhaltsverzeichnis

ABFALLREGLEMENT MIT GEBÜHRENRAHMENTARIF DER EINWOHNERGEMEINDE LENGNAU.....	4
I. ALLGEMEINES.....	4
Gemeindeaufgabe	4
Organisation,	4
Durchführung.....	4
Abfallkonzept	4
Information.....	4
Benützungspflicht	4
Wegwerf- und Ablagerungsverbot.....	4
II. SIEDLUNGSABFÄLLE.....	5
A) GEMEINSAME BESTIMMUNGEN.....	5
Öffentliche Abfallbehälter	5
Verbrennen.....	5
Abfallzerkleinerer.....	5
Verwertung	5
Kompostierung	5
Tierkörper	5
Unterstützung	5
Übertragung von Aufgaben	5
Ausschluss von der Abfuhr.....	6
B) HAUSKEHRICHT	6
Begriff	6
Behälter und Gebinde	6
Abfuhrtage Annahmestellen	6
Bereitstellung.....	7
C) SPERRGUT	7
Begriff	7
Abfuhr	7
D) ANDERE ABFÄLLE UND MATERIALIEN	7
Beseitigung.....	7
E) INDUSTRIE-, GEWERBE- UND DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE	7
Beseitigung.....	7
III. SONDERABFÄLLE	8
Begriff	8
Pflichten der Besitzer	8
Sammelstellen und –aktionen für Kleinmengen.....	8
Benzin- und Ölabscheider	8
IV. FINANZIERUNG	8
Finanzierung der Abfallentsorgung	8
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	8
Gebührenrahmentarif	9
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	9
Vollzug.....	9
Rechtspflege.....	9
Widerhandlungen	9
Ausführungsbestimmungen.....	9
Inkrafttreten	9

GEBÜHRENRAHMENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT	11
I. HAUSHALTUNGEN.....	11
Gebührenart	11
A) Grundgebühr	11
B) Sackgebühr Bemessungsgrund-lagen	11
C) Grünabfuhrgebühr	11
D) Kadaver	12
II. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	12
Gebührenansätze	12
Abgabe der Säcke	12
Ausschluss von der Abfuhr.....	12
Sperrgutgebühr.....	12
Sammelstellen und -aktionen	12
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	12
Bezug	12
Inkrafttreten	13

Abfallreglement mit Gebührenrahmentarif der Einwohnergemeinde Lengnau

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe	<p>Art. 1 ¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.</p> <p>² Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.</p> <p>³ Sie beauftragt die Kebag AG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.</p> <p>⁴ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.</p> <p>⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.</p>
Organisation, Durchführung	<p>Art. 2 ¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung dem zuständigen Organ oder Dritten.</p> <p>² Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Verwaltung oder Dritte zuständig.</p>
Abfallkonzept	<p>Art. 3 ¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.</p> <p>² Das Abfallkonzept wird vom zuständigen Organ oder Dritte ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der Kebag AG sind zu berücksichtigen.</p> <p>³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.</p>
Information	<p>Art. 4 ¹ Das zuständige Organ oder Dritte informieren die Bevölkerung über Abfallfragen (z.B. Abfuhrkalender), namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>² Die Verwaltung oder Dritte erteilen Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.</p>
Benutzungspflicht	<p>Art. 5 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.</p> <p>² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus- und Gartenabfällen.</p> <p>³ Gewerbeabfälle siehe Art. 23</p>
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	<p>Art. 6 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.</p> <p>² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.</p>

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter	<p>Art. 7 ¹ Das zuständige Organ oder Dritte sorgen für die Abfallbehälter Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.</p> <p>² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>
Verbrennen	<p>Art. 8 ¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten.</p> <p>² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.</p>
Abfallzerkleinerer	<p>Art. 9 Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.</p>
Verwertung	<p>Art. 10 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:</p> <ul style="list-style-type: none">• Altpapier• Altglas• Altmetall• Karton• Weissblech• kompostierbare Abfälle• und weitere, vom Gemeinderat bestimmte Abfälle. <p>² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen des zuständigen Organs oder Dritte zu erfolgen.</p>
Kompostierung	<p>Art. 11 Geeignete Haus- und Gartenabfälle sind nach Möglichkeit vom Verursacher zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.</p>
Tierkörper	<p>Art. 12 Tierkörper bis 200 kg sind der Kadaversammelstelle (GZM Lyss) abzuliefern oder gegen eine Gebühr im Werkhof der Gemeinde.</p>
Unterstützung	<p>Art. 13 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.</p>
Übertragung von Aufgaben	<p>Art. 14 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über</p> <ul style="list-style-type: none">• den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen• Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 15¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Verursacher selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 16 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht)
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei derkehrichtabfuhr üblichen Säcke oder Container passen (Sperrgut)
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

Behälter und Gebinde

Art. 17¹ Der Hauskehricht ist in Säcken zu höchstens 25 kg Gewicht

² Kleinsperrgut bis höchstens 1,2 m Länge, 70 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln bereitzustellen.

³ Durch sorgfältige Bereitstellung der Abfälle können Verletzungsgefahren bei der Abfuhr vermieden werden. Bei Unfällen durch unsachgemässes Bereitstellen haftet der Verursacher.

⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als sechs Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann das zuständige Organ oder Dritte Container vorschreiben.

⁵ Für Gartenabfälle sind offene wetterfeste Körbe oder Kessel zugelassen (keine Kartonschachteln und Plastiktaschen). Empfehlenswert sollte das Grüngut mit Containern bereitgestellt werden. Äste werden in Bündeln abgeführt.

Abfuhrtage Annahmestellen

Art. 18¹ Der Hauskehricht wird in der Regel einmal wöchentlich abgeführt. Die Abfuhrtage sind aus dem Abfuhrkalender zu entnehmen.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle wie Grün-, Altmittel-, Papier-, Karton und Weissblech sind ebenfalls aus dem Abfuhrkalender bzw. aus der Entsorgungs-Info zu entnehmen.

Bereitstellung **Art. 19**¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

² Für Container und grössere Ansammlungen kann das zuständige Organ oder Dritte den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Sperrgut

Begriff **Art. 20** Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 zugeführt werden können:

- a grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Fenster, Ski, Kunststoffobjekte und dergleichen
- b das Höchstgewicht beträgt 25 kg

Abfuhr **Art. 21**¹ Das Sperrgut wird in der Regel einmal wöchentlich mit dem Hauskehricht abgeführt.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren, etc.).

³ Das zuständige Organ oder Dritte können bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung **Art. 22**¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:

- a Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können
- b Bauabfälle
- c ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung
- d Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung
- e und tierische Abfälle.

² Das zuständige Organ oder Dritte können für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung **Art. 23**¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem zuständigen Organ oder Dritten (oder der Verwaltung) zu beseitigen.

- ² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 17 - 19
 - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle

Begriff	Art. 24 Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.
Pflichten der Besitzer	Art. 25 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern. ² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	Art. 26 ¹ Die Gemeinde organisiert für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden die Sammlung von Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen sowie der anderen vom Kanton vorgeschriebenen Kleinmengen von Sonderabfällen. ² Das zuständige Organ oder Dritte veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen und -aktionen sowie die Verkaufsstellen, denen bestimmte Sonderabfälle zurückgebracht werden können. ³ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.
Benzin- und Ölabscheider	Art. 27 Die Verwaltung organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Ölabscheider.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung	Art. 28 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none">• die Gebühren der Benutzer• die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften• Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes• Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.). ² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11), Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen (Art. 23.2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 25), Öl- und Benzinabscheiderleerung (Art. 27) tragen die Abfallbesitzer.
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	Art. 29 ¹ Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38.2 Abfallgesetz). ² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38.3 Abfallgesetz).

Gebührenrahmentarif	<p>Art. 30 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührenrahmentarif. Dieser regelt</p> <ul style="list-style-type: none">• die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren• die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen• die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.
---------------------	--

V. Schlussbestimmungen

Vollzug	<p>Art. 31 ¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt das zuständige Organ oder Dritte.</p> <p>² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Finanzverwaltung.</p>
Rechtspflege	<p>Art. 32 ¹ Gegen Verfügungen von Gemeindeorganen oder Dritten kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.</p> <p>² Verfügungen der Gemeinde einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Beschwerde an den Regierungstatthalter oder die Regierungstatthalterin.</p>
Widerhandlungen	<p>Art. 33 ¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.– bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.–. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p>Art. 34 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 35 ¹ Der Gemeinderat legt das Datum des Inkrafttretens dieses Reglementes fest.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.</p>

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in

2543 Lengnau, am 07. März 2002

Namens der Gemeindeversammlung

sig.
Der Präsident:

Paul Schaad

sig.
Der Sekretär:

Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor der Versammlung der Einwohnergemeinde vom 07. März 2002 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger für das Amt Büren vom 31.01.2002 und im Amtsblatt des Kantons Bern vom 02.02.2002 bekannt.

2543 Lengnau, den 02. Juli 2002

Der Gemeindeschreiber:

sig.
Marcel Krebs

Dieses Reglement tritt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 07. Mai 2002 auf den 01. Januar 2003 in Kraft.

Die von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lengnau BE am 02. Dezember 2010 beschlossenen Änderungen, resp. Anpassungen treten auf den 01.01.2011 in Kraft.

Einwohnergemeinderat Lengnau BE

Max Wolf	Marcel Krebs
Präsident	Geschäftsleiter

Auflagezeugnis

Der Geschäftsleiter hat dieses Abfallreglement mit dem Gebührenrahmentarif 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lengnau BE vom 02. Dezember 2010 bei der Präsidualabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Büren und Umgebung vom 21. Oktober 2010 bekannt gemacht.

2543 Lengnau, 15.03.2011

Der Geschäftsleiter

Marcel Krebs
Geschäftsleiter

Gebührenrahmentarif zum Abfallreglement ²

Die Einwohnergemeinde Lengnau erlässt gestützt auf Artikel 30 des Abfallreglements vom 07. März 2002 folgenden

GEBÜHRENRAHMENTARIF ³

I. Haushaltungen

Gebührenart **Art. 1** Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer Grundgebühr, Sackgebühr und einer Grünabfuhrgebühr zusammen.

A) Grundgebühr **Art. 2** ¹ Von jeder Haushaltung, jedem Industrie- und Gewerbebetrieb ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird vierteljährlich pro Wohnung, Industrie- oder Gewerbebetrieb erhoben und beträgt pro Jahr: ⁴

pro Wohnung/Betrieb Fr. 50.00 bis Fr. 135.00

B) Sackgebühr Bemessungsgrund-lagen **Art. 3** ¹ Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben.

² Die Ansätze betragen:

- 35 Liter	Fr. 1.35	bis	Fr. 2.25
- 60 Liter	Fr. 2.10	bis	Fr. 3.50
- 110 Liter	Fr. 3.40	bis	Fr. 5.60
- Container	Fr. 25.00	bis	Fr. 42.00
- Sperrgutmarken	Fr. 4.50	bis	Fr. 7.50

C) Grünabfuhrgebühr **Art. 4** Die Ansätze (Jahresgebühr) betragen:

- Kompostkesseli	Fr. 15.00	bis	Fr. 25.00
- Korb od. Becken bis 75-Liter	Fr. 45.00	bis	Fr. 75.00
- Container:			
- 110-140 Liter	Fr. 60.00	bis	Fr. 100.00
- 240 Liter	Fr. 90.00	bis	Fr. 150.00
- 770 Liter	Fr. 187.50	bis	Fr. 312.50
- Bündelmarke	Fr. 1.50	bis	Fr. 2.50

² Reglementsanpassung vom 03.06.2010

³ Reglementsanpassung vom 03.06.2010

⁴ Reglementsanpassung vom 03.06.2010

D) Kadaver

Art. 5 Ansätze

- Kleintierkadaver (bis 15 kg) Fr. 37.50 bis Fr. 62.50
- Grosstierkadaver (15-200 kg) Fr. 75.00 bis Fr. 125.00

II. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze

Art. 6 Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung der Gebührenrahmen (Art. 2.2, 3.2, 4 und 5)

Abgabe der Säcke

Art. 7 ¹ Die Gemeinde schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

² Die Säcke, Sperrgutmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 8 ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.

Sperrgutgebühr

Art. 9 Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert.

Sammelstellen und -aktionen

Art. 10 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen bis 10 kg oder 10 lt Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 11 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz richtet sich nach Aufwand nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.

² Für Verfügungen im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 des Abfallreglements wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.– bis Fr. 2'000.– erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 12 ¹ Die Grundgebühr wird von den Liegenschaftsbewohnern erhoben. Sie wird jeweils vierteljährlich fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.⁵

² Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden vom Verbraucher erhoben.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁵ Reglementsanpassung vom 03.06.2010

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 13 ¹ Der Gemeinderat legt das Datum des Inkrafttretens dieses Gebührenrahmentarifes fest. ⁶

² Der Tarif vom 01.02.1992 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in

2543 Lengnau, am 07. März 2002

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig.
Paul Schaad

sig.
Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diesen Gebührentarif 30 Tage vor der Versammlung der Einwohnergemeinde vom 07. März 2002 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger für das Amt Büren vom 31.01.2002 und im Amtsblatt des Kantons Bern vom 02.02.2002 bekannt.

2543 Lengnau, den 02. Juli 2002

Der Gemeindeschreiber:

sig.
Marcel Krebs

Dieser Gebührentarif tritt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 07. Mai 2002 auf den 01. Januar 2003 in Kraft.

Die von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lengnau BE am 02. Dezember 2010 beschlossene Änderungen, resp. die Anpassungen treten auf den 01.01.2011 in Kraft.

Einwohnergemeinderat Lengnau BE

Max Wolf
Präsident

Marcel Krebs
Geschäftsleiter

⁶ Reglementsanpassung vom 03.06.2010

Auflagezeugnis

Der Geschäftsleiter hat dieses Abfallreglement mit dem Gebührenrahmentarif 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lengnau BE vom 02. Dezember 2010 bei der Präsidualabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Büren und Umgebung vom 21. Oktober 2010 bekannt gemacht.

2543 Lengnau, 15.03.2011

Der Geschäftsleiter

Marcel Krebs
Geschäftsleiter